Stadtnachrichten
Mitteilungen
Anzeigen
Humor

Historisches und
Aktuelles
aus dem
Erzgebirge

Scheibenberg **Amtsblatt** Oberscheibe

4. Jahrgang / Nummer 36 Monatsausgabe **Oktober 1993**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Wer hat Lust zu einer kleinen Radtour rund um den Scheibenberg?

Foto: B. Bortné

Am besten wir beginnen am Kalkwerk in Oberscheibe. Wir fahren auf der alten Richterstraße (Vorsicht! Das ist übrigens gleich das schlechteste Stück der Route. Da haben wir's gleich hinter uns!) in Richtung Crottendorf. Es beginnt mit einem kleinen Anstieg Richtung „Marmorplatz". Wir fahren weiter, bis wir am Abzweig zum Berg, am durch das Christliche Jugenddorfwerk wieder neu geschaffenen Wanderweg, vorbeikommen. Danach geht es bergab (Vorsicht, immer noch Richterstraße!) bis zum Heidelbach.

weiter auf Rückseite

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger aus Oberscheibe und Scheibenberg!

Die endgültige Fassung der Vereinbarung zwischen unseren beiden Orten zum Zusammenschluß, der nun doch eine Eingliederung der Gemeinde Oberscheibe in die Stadt Scheibenberg werden wird, nimmt immer mehr Gestalt an. Nachdem zwischen unseren beiden Ortsparlamenten bereits seit Mai dieses Jahres Übereinstimmung zum Vertragstext herrscht, gilt es seit dieser Zeit, die Hürden von Gesetzen und Behörden zu nehmen. Von Anfang an liegt vom Scheibenberger Stadtparlament die uneingeschränkte Zustimmung zu dem von uns ausgearbeiteten Vertragstext vor, und das erkennen wir als Oberscheibener wohltuend an und schafft für unsere zukünftige gemeinsame Arbeit eine vertrauensvolle Basis.

Da Gesetze und damit Aufsichtsbehörden den Vertragstext nicht nach unseren Wünschen zulassen, gilt es, in hartnäckiger Kleinarbeit möglichst Umschreibungen zu finden, die unseren Vorstellungen sehr nahe kommen.

Drei wesentliche Punkte mußten inhaltlich geändert werden. Wie eingangs schon erwähnt, wird von seiten des Regierungspräsidiums einem Gemeindezusammenschluß, aufgrund des großen Verwaltungsaufwandes, den Scheibenberg gern auf sich nehmen würde, nicht zugestimmt. Es kommt also rein rechtlich nur eine Eingliederung in Frage, was auch am eigentlichen Vertragsinhalt nichts ändert.

Ein weiterer Wermutstropfen ist, daß wir uns keine feste Anzahl von Mandaten im gemeinsamen Stadtparlament „sichern" können. Das läßt das Wahlgesetz nicht zu. Es wird

weiter auf Rückseite

Lesen Sie auch die Beiträge

„Festliche Musik" in der Kirche	Seite 3
SSV 1846 Scheibenberg	Seite 4
Das Fremdenverkehrsamt informiert	Seite 5
Die Schulanfänger 1993	Seite 6
Notmütterdienst	Seite 7
Stadtratsbeschlüsse	Seite 8
Rundfunkgebührenbefreiung	Seite 15

WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst – Oktober –

01.10. - 03.10.	Dipl.–Med. Oehme Tel. (03 73 44) **6 20**	Crottendorf Güterweg 108 B
04.10. - 07.10.	SR Dr. med. Klemm Tel. (03 73 49) **2 77**	Scheibenberg Elterleiner Str. 3
08.10. - 10.10.	Dipl.-Med. Brendel (03 73 44) 72 19	Crottendorf An der Arztpraxis
11.10. - 14.10.	Dipl.-Med. Lembcke (0 37 33) **6 50 87**	Schlettau Breitscheidstr. 3*)
15.10. - 21.10.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
22.10. - 24.10.	Dipl.-Med. Oehme	Crottendorf
25.10. - 28.10.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
29.10. - 31.10.	Dipl.-Med. Weiser Tel. (03 73 44) **4 70**	Crottendorf Salzweg 208
01.11. - 04.11.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg

*) Dr. Lembcke privat (0 37 33) 6 50 79

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr. Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags 19.00 Uhr mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

Probelauf der Sirenen

für Feuerwehralarmierung

Diese Überprüfung erfolgt wie bisher am 1. Samstag des Monats **in der Zeit von 11.00 bis 11.15 Uhr, d. h. am**

2. Oktober.

Zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgt bei Ernstfalleinsätzen in diesem Zeitraum generell eine zweimalige Auslösung des Alarms.

Abgeschlossene 3-Raum-Wohnung mit Küche, Bad, WC, Zentralheizung, 75 m², im Zentrum von Scheibenberg zu vermieten.
Anfragen an: Stadtverwaltung Scheibenberg, Hauptamt, Frl. Tuchscheerer

Geburtstage

- Scheibenberg -

06.10.1908	Lina Haupt	Laurentiusstraße 1	85
07.10.1910	Gertrud Schmidt	August-Bebel-Straße 4	83
10.10.1912	Dora Fischer	Silberstraße 57	81
15.10.1912	Johanne Süß	Klingerstraße 4	81
15.10.1913	Hildegart Maier	Lehmannstraße 3	80
30.10.1913	Gertrud Schramm	Laurentiusstraße 5	80
19.10.1918	Horst Raumer	Silberstraße 22	75
02.10.1923	Willy Schubert	R.-Breitscheid-Str. 17	70

- Oberscheibe -

27.10.1909	Hildegard Eberlein	Hauptstraße 30	84

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst – Oktober –

02.10.	Frau Dr. M. Müller Tel. (03 73 42) 81 94	Neudorf Siedlung 1
03.10.	Herr Dipl.-Stom. A. Melzer Tel. (03 73 49) 2 92	Elterlein Neubau 14
09.10. - 10.10.	Frau Dipl.-Stom. Ch. Melzer Tel. (03 73 49) 2 92	Elterlein Neubau 14
16.10. - 17.10.	Herr ZA K. Härtwig Tel. (03 73 46) 61 92	Geyer Altmarkt 15
23.10. - 24.10.	Frau Dipl.-Stom. K. Siegert Tel. (0 37 33) 4 24 43	Mildenau Plattenthalweg 1b
30.10.	Frau Dipl.-Stom. B. Dabel Tel. (03 73 46) 61 30	Geyer Siedlg. d. Friedens 92
31.10.	Frau Dipl.-Stom. E. Dreßler Tel. (03 73 46) 2 05	Geyer Borngasse 9

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen Zahnärzte
samstags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr
sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr.
Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags, Annaberger Lokalseite – Verschiedenes)

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst – Oktober –

04.10. - 10.10.	Dr. R. Weigelt Tel. (0 37 33) **6 68 80**	Annaberg-B. Nelkenweg 38
11.10. - 17.10.	Dr. D. Herrmann Tel. (0 37 33) **2 29 62**	Königswalde Lindenstraße 35 a
18.10. - 24.10.	Dr. R. Haase Tel. (03 73 42) **81 64**	Neudorf Crottendorfer Str. 5
25.10. - 31.10.	DVM G. Schnelle Tel. (0 37 33) **2 26 25**	Dörfel Hauptstraße 29

Mütterberatung:

Bis auf weiteres in der **Arztpraxis** von **Dr. Klemm**, Scheibenberg
Mittwoch, 13.Oktober 1993,
von **9. 00 Uhr** bis **11. 00 Uhr**

Feuerwehrdienste – Oberscheibe:

Freitag, **15. Oktober 1993, 19.00 Uhr, Gerätehaus**
Winterfestmachung, Prüfen prüfpflichtiger Geräte
Freitag, **22. Oktober 1993, 20.00 Uhr, Erbgericht**
Fahrer- und Unfallschutzbelehrung (WL)

Feuerwehrdienste – Scheibenberg:

Montag, **11. Oktober 1993, 19.00 bis 21.30 Uhr**
Theoret. Dienst: Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen
Montag, **25. Oktober 1993, 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr**
Theoret. Dienst: Brände an elektrischen Anlagen

STADTNACHRICHTEN

Lob des Monats

Foto: Stadtverwaltung

Schönes Altes ist erhaltenswert. – Daß diese Devise sich so mancher unserer Scheibenberger Grundstückseigentümer zu eigen gemacht hat, zeigen zeit- und kostenintensive Erhaltungsmaßnahmen an Wohngebäuden. Ein lobenswertes Beispiel ist das wunderschöne Fachwerkgebäude der Geschwister Werner und Elfriede Hüller, Lindenstraße 15.
Das herzliche Dankeschön der Stadtverwaltung und aller Denkmalliebhaber für die Mühen.

Die Stadtverwaltung

St. Johanniskirche Scheibenberg

Tag der deutschen Einheit
Erntedankfest

Sonntag, den 3. Oktober 1993, 16.30 Uhr

„Festliche Musik"

Ausführende:

Dagmar Lötzsch – Violine
Hartmut Flath – Trompete
Erhard Hillig – Orgel

Eintritt frei!

Unner Turm muß wieder har

Hier weitere Spender der Spendenaktion Sehmisch:

Otto, Volker	Köln
Andersky, Wolfgang	Scheibenberg

Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.

O, wie ist das schön! Jetzt geht's los!

So hallt's in unseren Fußballstadien, wenn die Stimmung ganz oben ist. Wenn die Fans sich über Erfolge, sprich Tore ihrer Stammannschaft freuen. Was hat dies alles mit unserem EZV Scheibenberg zu tun? Könnt Ihr es Euch nicht denken bei dieser Überschrift? **Es ist wahr, es ist soweit, es ist sichtbar: Unner Turm ward wieder gebaut!!** Das ist ein sehr gutes Gefühl, was wir bei dem Anblick der Bauarbeiten zur Errichtung unseres Turmes haben. Weil wir ihn ja schon abgeschrieben hatten. Wenn wir in den vergangenen Jahren mit Gästen oben auf dem Berg waren, konnten wir nur noch die Stelle zeigen und sagen: „Hier stand er einmal, unser Carola-Turm!" (Wie wird der Neue heißen?) Es schwang in unseren Erklärungen die traurige Tatsache mit, daß man das nicht ändern kann. Wir waren in all den Jahren ärmer dran. Nun können wir ihn bald wieder vorzeigen, und eine Menge Gesprächsstoff wird er mit sich bringen. Wir wünschen allen am Bau Beteiligten, jedem auf seinem Gebiet und seiner Verantwortlichkeit, alle Bauweisheit und Gottes Segen, daß alles gut gelingen möge.
Oktober, November – Monate zum Hutzn, oder sollen wir nochmals wandern? Machen wir eine 3. Straßenwanderung durch unsere Oberscheibe? Wir werden davon hören.
In der letzten Sitzung berichtete Manfred von den Aktivitäten, die über die „Aktion 55", laufen und die Möglichkeiten, dadurch Wanderwege, Aussichtspunkte, Schutzhütten und vieles mehr in Schuß zu halten. Der Stülpner-Steig ist eine „Reise", sprich Wanderung für die ganze Familie wert. Er ist wieder gut begehbar. Der Aufstieg von dem neu gestalteten Plätzchen an der Quelle aus ist gut und wieder attraktiv geworden. Dank des unermüdlichen Einsatzes unserer Mitglieder, die mit am Werke waren. Zum Verweilen lädt auch wieder eine Bank am Stülpnerstein ein. Hier sind Geburtstag und Sterbetag von Carl Stülpner festgehalten, so wie's früher war. Herzlichen Dank den Heimatfreunden, die dieses schöne Verweilplätzchen geschaffen haben. Besonders reizvoll ist die Natur auch im Herbst, und wir wünschen uns noch recht warme, sonnenreiche Oktobertage mit diesem oder jenem kleinen Spaziergang.
So grüßen wir Euch, liebe Heimatfreunde, mit

Glück auf! Euer Vorstand.

Sport- und Spielvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.

Ein Sommer mit vielen Höhepunkten und unvergeßlichen Stunden liegt hinter den Mitgliedern unseres Sportvereines. Zu ihnen gehört auf alle Fälle das Fußballtreffen mit dem SV Dornach, einem Vorort von München, am 10. Juli 1993 (Siehe Foto).

Erstmals beteiligte sich die Laufgruppe der Sparte Ski im

Fotos: W. Graupner

August 1993 mit zwei Sportlern am Stunden-Paarlauf mit Musik auf der Tartanbahn auf dem Rabenberg bei Breitenbrunn. Denise Georgi und Pierre Grummt aus unserem Sportverein gingen nicht nur als das jüngste Läuferpaar (beide 9 Jahre) an den Start, sondern sorgten auch für viel Aufsehen. 13400 m legten sie in 60 Minuten zurück, ließen eine Reihe „Erwachsenenpaare" hinter sich und konnten dafür besonders geehrt werden. Mit am Start war die komplette Profihandballmannschaft aus Aue.

Pierre Grummt löst seine Partnerin Denise Georgi ab (siehe Foto).

Neben den laufenden Fußballpunktspielen steht ein weiterer Höhepunkt im Monat Oktober an. Erstmals werden auf den Wegen des „Schlettauer Waldes" am 2. Oktober 1993, anläßlich des „Tages der Deutschen Einheit" die Stadtmeisterschaften und ein Pokallauf um die Pokale des Stadtrates Scheibenberg im Herbstcrosslauf ausgetragen. Um 10.00 Uhr wird auf dem Parkplatz am Heizhaus gegenüber dem Sportplatz der Massencrosslauf für alle Altersklassen ab Schüler 7 um den Titel eines Stadtmeisters gestartet. Anschließend gehen die Teilnehmer am Pokallauf um die Pokale des Stadtrates Scheibenberg auf die Strecke. Neben den Pokalgewinnern werden auch hier die Stadtmeister der einzelnen Altersklassen auf der langen Strecke ermittelt. Ausgeschrieben ist dieser Lauf ab Schüler 9 für alle Altersklassen. Wir hoffen, daß sich auch an dieser Veranstaltung viele Freizeitläufer in allen Altersklassen beteiligen.

Meldungen an Sportfreund Karlheinz Schwind, Bergstraße 16, bis Freitag, den 1. Oktober, 12.00 Uhr oder bis 9.30 Uhr am Veranstaltungstag im Sportlerheim am Sportplatz. Bitte vier Sicherheitsnadeln mitbringen. Umkleide- und Duschmöglichkeiten sind im Sportlerheim vorhanden.

Aus organisatorischen Gründen führt unsere Christian-Lehmann-Schule ihre Stadtmeisterschaft im Herbstcrosslauf bereits am Freitag, dem 1. Oktober, durch.

Punktspielansetzungen der I. Fußballmannschaft und der Nachwuchsmannschaften im Oktober 1993:

Samstag, 2. Oktober 1993:
C-Jugend, 10.30 Uhr
ESV Buchholz – SSV 1846 Scheibenberg
A-Jugend, 15.00 Uhr
Eintracht Wiesa – SSV 1846 Scheibenberg

Sonntag, 3. Oktober 1993:
I. Mannschaft, 15.00 Uhr
FSV Sehma II – SSV 1846 Scheibenberg I.

Samstag, den 9. Oktober 1993:
C-Jugend, 10.30 Uhr
SSV 1846 Scheibenberg – Eintracht Wiesa

Samstag, den 9. Oktober 1993:
A-Jugend, 15.00 Uhr
SSV 1846 Scheibenberg – SV Walthersdorf

Sonntag, den 10. Oktober 1993:
I. Mannschaft, 15.00 Uhr
SSV 1846 Scheibenberg I. – GSV Eintracht Schönfeld I.

Samstag, den 16. Oktober 1993:
C-Jugend, 10.30 Uhr
SV Elterlein – SSV 1846 Scheibenberg

Samstag, den 16. Oktober 1993:
A-Jugend, 14.00 Uhr
SV Frohnau – SSV 1846 Scheibenberg

Sonntag, den 17. Oktober 1993:
I. Mannschaft, 14.00 Uhr
TSV Schlettau I. – SSV 1846 Scheibenberg I.

Samstag, den 23. Oktober 1993:
C-Jugend, 10.30 Uhr
SSV 1846 Scheibenberg – SV Neudorf

Samstag, den 23. Oktober 1993:
A-Jugend, 14.00 Uhr
SV Herold - SSV 1846 Scheibenberg

Sonntag, den 24. Oktober 1993:
I. Mannschaft, 14.00 Uhr
SSV 1846 Scheibenberg I. – SV Hermannsdorf I.

Samstag, den 30. Oktober 1993:
C-Jugend, 10.30 Uhr
SSV 1846 Scheibenberg – SV Jahnsbach

Samstag, den 30. Oktober 1993:
A-Jugend, 14.00 Uhr
SSV 1846 Scheibenberg – ESV Buchholz

Sonntag, den 31. Oktober 1993:
I. Mannschaft, 14.00 Uhr
Hammerunterwiesenthal I. – SSV 1846 Scheibenberg I.

Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg

Teich- und Kinderfest

Das im Rahmen unseres Teichfestes im August durchgeführte Kinderfest wurde für alle anwesenden Kinder wieder zu einem Erlebnis besonderer Art. Dem Vereinsvorstand und der Wehrleitung ist es ein Bedürfnis, den Sponsoren dieses Kinderfestes auf das herzlichste zu danken. Es sind dies:

Adler-Apotheke	Fa. Heidler, Gundula
Blumen-Großer	Kreisspark., Zwst. Scheibenberg
Elektro-Theumer	Marikas Einkaufseck, Rübenau
Elektronik-Härtel	Quelle-Agentur Scheibenberg
Fiedler-Brauerei	Fa. Roland Schmidt
Friseursalon Häberlein	Uhren-Schüppel
Geschenkwaren-Hennig	Zweirad-Böttcher

Unser Dank gilt auch dem Bürgermeister und der Stadtverwaltung für die freundliche Unterstützung hinsichtlich Festzelt, Fahrzeugen u. a. zum Teichfest.
Die Jugendfeuerwehr richtet ihren Dank an die Stadtverwaltung Scheibenberg und die Fa. Illing & Schilling für die übergebenen Geldspenden.

FFW Scheibenberg
Köhler – Pressewart

Anläßlich unserer Hochzeit möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden, Arbeitskollegen und Nachbarn, auch im Namen beider Elternteile, für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke auf das herzlichste bedanken.

Mario Spitzner und Frau Denise

geb. Walka

Schlettau und Scheibenberg, im August 1993

Informationen des Fremdenverkehrsamtes

Am Scheibenberg

Das Fremdenverkehrsamt Schlettau möchte nochmals auf das vielseitige Angebot des Fremdenverkehrsamtes hinweisen.
Für Wanderfreunde sind seit kurzem zwei neue Wanderkarten und eine Broschüre „Wandern im Erzgebirge – Landkreis Annaberg" im Angebot. Weiterhin ist die Schallplatte „Heimat, herrliches Land" mit Aufnahmen von Blasorchestern, Erzgebirgsgruppen und Chören aus unserem Landkreis als Geschenk zu empfehlen.
Ein vielseitiges Angebot besteht an Postkarten, Liedpostkarten und Informationsmaterialien.
Luftbildaufnahmen von Walthersdorf und Schlettau sind ebenfalls zu haben. Auch die Chronik von Scheibenberg ist noch vorrätig.
Eine oft gestellte Frage ist, wann die neue Zeitung „Ferienland – Erzgebirge" erscheint. In Kürze ist es wieder soweit. Dann ist die Herbst/Winter Ausgabe erhältlich. Neu ist ebenfalls eine Videokassette „Weihnachten im Erzgebirge".
Na, haben wir Sie neugierig gemacht? Es lohnt sich, einmal ins Fremdenverkehrsamt reinzuschauen.

Die Öffnungszeiten sind

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr und
	13.00 bis 17.00 Uhr
Sonnabend von	9.00 bis 11.00 Uhr.

Seit 27. Juli hat das Fremdenverkehrsamt eine neue Telefonnummer, die wir hiermit allen Lesern mitteilen möchten:
Amt Annaberg (0 37 33) 6 51 51.

F. Georgi
Leiter des Fremdenverkehrsamtes

Ältere Fußgänger leben gefährlich

Das muß aber nicht sein, deshalb lade ich Sie, liebe Senioren, in Scheibenberg zu drei interessanten Gesprächsrunden der Akademie für Verkehrssicherheit ein. Unsere erste Zusammenkunft soll am Freitag, dem 29. Oktober 1993, 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses stattfinden. Herr Schubert vom Verkehrssicherheitsrat wird mit Ihnen in einer aufgelockerten Atmosphäre über problematische Situationen im Straßenverkehr sprechen.
An Hand ansprechender Dias und Kurzfilme wird er Ihnen Hinweise und Hilfen für ein sicheres Verkehrsverhalten geben.
Also, 29. Oktober, 15.00 Uhr bitte vormerken – es wird bestimmt ein interessanter Nachmittag!

Ihre Helga Müller.

Die Schulanfänger 1993

Foto: Top-Fotografie, Niederwiesa

In eigener Sache

Nun haben unsere Schulanfänger schon ein paar Wochen Schule hinter sich. Aufregende Tage – wie wir meinen. Wir im Kindergarten haben unseren „Vorschülern" ein Abschlußfest besonderer Art ermöglicht. Wie schon im letzten Jahr gehörte ein Wochenende ganz ihnen. Lange vorher schon von den Eltern und Erzieherinnen vorbereitet, war es dann am Wochenende vom 18./19.6.93 soweit. Mit Luftmatratze und Schlafsack bepackt, trafen die Kinder mit Ihren Eltern im Kindergarten ein. Dann wurden der Schlafraum eingerichtet und die Eltern nach Hause geschickt. So manche Mutti konnte es nicht glauben, daß Ihr Kind die Nacht ohne sie verbringen würde. Nun begann das Fest. Bei lustigen Spielen und gegrillten Würstchen verging der Abend. Als es dunkel war, wurde es erst richtig spannend. Wir machten eine Nachtwanderung. An so manchem Haus wurde ans Fenster geklopft, schnell nochmal der Mutti oder Omi „Gute Nacht!" gesagt oder Bonbons in Empfang genommen. Zurück im Kindergarten wurden noch Fackeln angezündet, und als alle im Kreis saßen, über den neuen Lebensabschnitt sprachen, legte sich ganz langsam die Müdigkeit auf die Augen der Kinder. Ein schöner Tag war zu Ende. Am nächsten Morgen durften ein paar Kinder mit Frau Wiesner Semmeln holen gehen – und dann gab es ein feines Frühstück. Noch in der Nacht war der Speiseraum für die eigentliche Schulanfangfeier hergerichtet worden. Der Raum war geschmückt, der Tisch festlich gedeckt worden. Allen hat es sehr gut geschmeckt. Nach und nach trafen auch Muttis, Vatis, Omis und Opis ein und mit einigen persönlichen Worten für jedes Kind wurden endlich die langersehnten Früchte des Zuckertütenbaumes verteilt. Zur Erinnerung erhielt jeder sein Schulanfangsfoto mit nach Hause, welches gleich vor der Haustür aufgenommen wurde. Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle unseren beiden Vatis, Herrn Mengdehl und Herrn Scholz, die unser kleines Fest mit den Kameras begleiteten, und Herrn Himmelreich, der das Grillen übernommen hatte.
Ein schönes Fest – und die Schulanfänger vom nächsten Jahr freuen sich heute schon darauf.

Roma Wiesner – Leiterin

Foto: R. Wiesner

Die Indianer sind los!

Ein weiteres Fest in unserer Einrichtung fand am 5. August 1993 statt.

Foto: R. Wiesner

Der Stamm der „Kiga-Uwawas"-Indianer hatte zu einem Fest eingeladen, und alle waren gekommen. Die Kinder erfuhren etwas über die Indianer und ihre Traditionen. Bei Trommelmusik, Indianertänzen und Pfeil-und-Bogen-Schießen verging der Tag wie im Fluge, und so mancher kleine Indianer konnte sich kaum von seinem Kostüm trennen, bei denen sich alle Eltern so viele Mühe gemacht hatten. Verständlich! Aber es ist schon versprochen: Wir spielen wieder Indianer!

Roma Wiesner – Leiterin

Notmütterdienst

Liebe Frauen und Mütter,

ich möchte Sie informieren, daß seit Dezember 1992 ein Notmütterdienst im Kreis Annaberg besteht.
Mütter, die berufstätig sind oder sich in einer Fortbildungs-, Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahme befinden, haben die Möglichkeit, diesen Notmütterdienst in Anspruch zu nehmen. Bei Erkrankung Ihres Kindes müssen Sie nicht der Arbeit fernbleiben, die Betreuerin kommt zu Ihnen nach Haus. Es ist auch daran gedacht, Kinder, deren Mütter durch Krankheit, Unfall o.ä. verhindert sind, ihren Pflichten nachzukommen, zu betreuen. Für kinderreiche Familien (ab 4 Kinder) wird eine stundenweise Unterstützung angeboten.
Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an das Frauenförder- und Kommunikationszentrum Mildenau.

Telefon: 2 30 67 Vorwahl: 0 37 33

Von dort wird Ihnen eine Hilfe vermittelt. Bitte nehmen Sie bei Bedarf diese angebotene Hilfe in Anspruch.

Ihre Helga Müller

Rund um den Scheibenberg

Informationen über die zukünftige Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden rund um den Scheibenberg

Schon seit Jahren wird an einer kommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und Städten rund um den Scheibenberg gearbeitet. Sie lag vor allem auf dem Gebiet der Bildung von Zweckverbänden, denen aber leider die staatliche Unterstützung seitens des Regierungspräsidiums versagt wurde.
Als Beispiele seien hier genannt:

1. Die Förderung des geplanten Trinkwasserzweckverbandes durch das Regierungspräsidium wurde abgelehnt.
2. Die stellvertretenden Bemühungen Crottendorfs um Anerkennung als Unterzentrum wurden durch die zuständige Planungsbehörde nicht berücksichtigt.

Neue Wege der Zusammenarbeit müssen also gesucht werden. Eine gesetzliche Grundlage dafür bildet das am 15.7.1993 vom Landtag verabschiedete „Sächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.".
Es bildet die Grundlage für eine Gemeindestrukturreform, an der auch die Gemeinden und Städte rund um den Scheibenberg nicht vorbei kommen.

Wir befinden uns zur Zeit in der freiwilligen Phase der Gemeindestrukturreform, die durch die Bildung von Zweckverbänden, Verwaltungsverbänden und Verwaltungsgemeinschaften bestimmt ist.
Für die schon eingangs genannten Gemeinden und Städte erscheint die Bildung eines Verwaltungsverbandes von besonderem Interesse. Bei den Überlegungen zu dieser Problematik geht es den daran Beteiligten um die Wahrung der rechtlichen Eigenständigkeit der Gemeinde. Es geht um die Bürgernähe auf der einen Seite und um eine größere Effektivität der Verwaltung auf der anderen Seite.

Im Verwaltungsverband können sich benachbarte Gemeinden eines Landkreises organisieren. Durch den Verband sollen nicht unter 5000 Einwohner verwaltet werden.
Ein Verwaltungsverband wird durch die Verbandsversammlung repräsentiert. Ihr gehören Vertreter der Stadt- und Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden an. Die Sitzverteilung richtet sich nach den Einwohnerzahlen.

Der Verwaltungsverband stellt eine neue Körperschaft und Verwaltungseinheit dar.
Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Verband folgende Aufgaben:

1. Aufgaben mit Weisungsbefugnis:
   Dazu gehören Meldewesen, Gewerbeamt, Standesamt.
2. Bauleitplanung:
   Hier geht es unter anderem um die Erstellung von Flächennutzungsplänen.
3. Besorgung von Geschäften der laufenden Verwaltung
4. Fakultativ können übertragen werden:
   Aufgaben der Datenverarbeitung, technische Angelegenheiten der Bauleitung, technische Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen, Unterhaltung und Ausbau der Gewässer 2. Ordnung, Bau und Unterhaltung der Gemeindestraßen,

Reinigung und Beleuchtung der Straßen, Fremdenverkehrsamt, Gemeindevollzugsdienst.

Es ist jedoch nicht zwingend, daß jede Gemeinde die unter 2. bis 4. genannten Aufgaben vollinhaltlich delegiert. Zunächst muß sie nach ihrem Beitritt zum Verwaltungsverband die Pflichtaufgaben übertragen, später, wenn gewünscht, auch freiwillige Aufgaben delegieren.

Daher kommt der Erarbeitung einer Verbandssatzung, die die Rechte und Pflichten (auch finanzielle Verpflichtungen!) der Verbandsmitglieder regelt, ein hoher Stellenwert zu.

Folgender zeitlicher Ablauf bei der Gründung des Verwaltungsverbandes ist vorgesehen:
Im September 1993 haben die Stadtverordnetenversammlungen von Scheibenberg und Schlettau bereits ihre Zustimmung erteilt. Von Crottendorf, Walthersdorf und Oberscheibe ist auch ein positives Votum zu erwarten.
Danach sind die Verwaltungen angehalten, die Verbandssatzung auszuarbeiten.
Nach umfangreicher Diskussion in den Ortsparlamenten und unter Einbeziehung der Bevölkerung kann die Satzung bestätigt werden. Das Landratsamt kann dann die Verbandssatzung genehmigen.

Folgendes Ergebnis soll durch die Bildung des Verwaltungsverbandes erreicht werden:
Die beim Verwaltungsverband beteiligten Gemeinden bleiben bestehen, sie verlagern jedoch die Wahrnehmung aller Weisungsaufgaben und die verwaltungsmäßige Erledigung von wenigen oder vielen Selbstverwaltungsaufgaben auf eine neu gebildete Körperschaft.
Eine neue Verwaltungseinheit mit weitreichenden Zuständigkeiten entsteht. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde schmilzt auf den Selbstverwaltungsbereich zusammen.

W. Breitfeld, A. Demmler

STADTRATSBESCHLÜSSE

DER NICHTÖFFENTLICHEN SITZUNG DES STADTRATES SCHEIBENBERG AM 9. AUGUST 1993

In der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Scheibenberg am 09.08.1993 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

▲ Beschluß Nr. 8.24.1.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Auftragsvergabe Rohbauarbeiten zur Wiedererrichtung des Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg an die Bietergemeinschaft Bögel & Bau- und Denkmalpflege Cranzahl zum Angebotspreis.

▲ Beschluß Nr. 8.24.2.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Auftragsvergabe Zimmerer- und Holzbauarbeiten zur Wiedererrichtung des Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg an die Firma Hofmann, Hermannsdorf zum Angebotspreis.

▲ Beschluß Nr. 8.24.3.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Auftragsvergabe Klempnerarbeiten in Kupfer zur Wiedererrichtung des Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg an die Firma Hendel, Walthersdorf zum Angebotspreis.

▲ Beschluß Nr. 8.24.4.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Auftragsvergabe Schlosserarbeiten zur Wiedererrichtung des Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg an die Firma Moßdorf, Sehma zum Angebotspreis.

▲ Beschluß Nr. 8.24.5.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Auftragsvergabe Fensterbauarbeiten in Holz-Aluminium zur Wiedererrichtung des Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg an die Firma Steinacker, Hirnbach zum Angebotspreis.

▲ Beschluß Nr. 8.24.6.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Auftragsvergabe Dachabdichtungsarbeiten zur Wiedererrichtung des Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg an die Firma Josiger, Scheibenberg zum Angebotspreis.

▲ Beschluß Nr. 8.24.9.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Auftragsvergabe Sanitärinstallation zur Wiedererrichtung des Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg an die Firma Thamm, Annaberg-Buchholz zum Angebotspreis.

▲ Beschluß Nr. 8.24.10.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Auftragsvergabe Elektroinstallation/Blitzschutz zur Wiedererrichtung des Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg an die Firma Seligmann, Markersbach zum Angebotspreis.

▲ Beschluß Nr. 8.24.7.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Auftragsvergabe Dachbegrünungsarbeiten zur Wiedererrichtung des Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg an die Firma Josiger, Scheibenberg zum Angebotspreis.

▲ Beschluß Nr. 8.31.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 828,75 m² des Flurstückes Nummer 420/5 der Gemarkung Scheibenberg.
Parallel hierzu ist der Grundstücksankauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 1.120,25 m² des Flurstückes Nummer 419 der Gemarkung Scheibenberg durch die Stadt Scheibenberg zu vollziehen.

▲ Beschluß Nr. 8.32.1.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt, auf das gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 24 ff. BauGB, nach dem

Einkellerungskartoffeln - Späte Sorte

Bestellungen ab sofort nimmt entgegen

Richard und Manuela Götz

09481 Scheibenberg, Elterleiner Straße 27 und 29

Denkmalschutzgesetz sowie nach den einschlägigen landesrechtlichen Verordnungen des DSchG bezüglich einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes Nummer 347/4 der Gemarkung Scheibenberg in einer Größe von ca. 315 m² zu verzichten.

▲ Beschluß Nr. 8.32.2.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt, auf das gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 24 ff. BauGB, nach dem Denkmalschutzgesetz sowie nach den einschlägigen landesrechtlichen Verordnungen des DSchG bezüglich des Flurstückes Nummer 234 der Gemarkung Scheibenberg in einer Größe von 610 m² zu verzichten.

▲ Beschluß Nr. 8.32.3.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt, auf das gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 24 ff. BauGB, nach dem Denkmalschutzgesetz sowie nach den einschlägigen landesrechtlichen Verordnungen des DSchG bezüglich des Flurstückes Nummer 470/4 der Gemarkung Scheibenberg in einer Größe von 581 m² zu verzichten. Gleichzeitig wird die Löschung für das in Abteilung II eingetragene Vorkaufsrecht für die Stadtverwaltung Scheibenberg bewilligt.

▲ Beschluß Nr. 8.33.1.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg veräußert eine noch zu vermessende Teilfläche von insgesamt 1.600 m² des Flurstückes Nummer 437/1 der Gemarkung Scheibenberg im zu errichtenden Gewerbegebiet am Bahnhof Scheibenberg zum Zwecke der Errichtung eines Baubetriebes.

▲ Beschluß Nr. 8.33.2.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg veräußert an Herrn Günter Endt, wohnhaft in Scheibenberg, Waldrandsiedlung 1, eine noch zu vermessende Teilfläche von insgesamt 2.500 m² des Flurstückes Nummer 437/1 der Gemarkung Scheibenberg im zu errichtenden Gewerbegebiet am Bahnhof Scheibenberg zum Zwecke der Errichtung einer Tischlerei. (Beschlußvorlage Nr. 98/93)

▲ Beschluß Nr. 8.34.:
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Übernahme des städtischen Betriebsanteiles des Förderkindergartens der Stadt Annaberg zur ärztlich bescheinigten Notwendigkeit der heilpädagogischen Förderung eines Kindes.

Bei allen, die uns anläßlich unserer Silberhochzeit mit Glück- und Segenswünschen, Blumen und Geschenken bedacht haben, möchten wir uns auf diesem Wege ganz herzlich bedanken.

Hans und Heide Blechschmidt
Im August 1993

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 18/1993 Dresden, 30. April 1993 2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

21.04.1993 **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Gemeindeordnung

für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)
Vom 21. April 1993

Fortsetzung von Amtsblatt September 1993:

(4) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Gemeinderat und seine Ausschüsse betroffenen Person und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
(5) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
(6) Der Vorsitzende kann den Vortrag in der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muß er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 45
Ältestenrat

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß der Gemeinderat einen Ältestenrat bildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der Vorsitzende aus der Mitte des Ältestenrats gewählt wird; der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ältestenrats teilzunehmen.
(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 46
Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Durch die Hauptsatzung kann ein Beirat gebildet werden, der den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2) berät.
(2) Der Beirat besteht in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern aus zwei, in Gemeinden mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 30 000 Einwohnern aus drei, in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern mindestens 4 und höchstens 6 Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Beirat können nur Mitglieder des Gemeinderats angehören, die auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.
(3) Vorsitzender des Beirats ist der Bürgermeister. Die Haupt-

satzung kann bestimmen, daß der Vorsitzende aus der Mitte des Beirats gewählt wird; der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Beitrags teilzunehmen. Er beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Fällt die Angelegenheit in den Geschäftskreis eines Beigeordneten, nimmt dieser an der Sitzung teil. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. Im übrigen gelten für den Beirat die Vorschriften über beratende Ausschüsse entsprechend.

§ 47
Sonstige Beiräte

Durch die Hauptsatzung können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Gemeinderats und sachkundige Einwohner angehören. Sie unterstützen den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

ZWEITER ABSCHNITT
BÜRGERMEISTER

§ 48
Wahlgrundsätze

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen.
(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten Wahl eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Vorschriften über die erste mit der Maßgabe, daß die höchste Stimmengleichheit das Los entscheidet.

§ 49
Wählbarkeit, Hinderungsgründe

(1)Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche, im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die das 21., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.
(2) Leitende sowie mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befaßte Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

§ 50
Zeitpunkt der Wahl

(1) Wird die Wahl der Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monate nach Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Wahl kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.
(2) Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in öffentlichen Versammlungen vorzustellen.

§ 51
Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
(2) In Gemeinden ab 3 000 Einwohnern ist der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit, in Gemeinden mit bis zu 3 00 Einwohnern ist der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit. In Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, daß der Bürgermeister haupamtlicher Beamter auf Zeit ist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei siedlungsstrukturellen oder bei Vorliegen einer besonderen Aufgabenstruktur, kann in Gemeinden mit mehr als 1 200 Einwohnern die Hauptsatzung mit Genehmigung des Landrats bestimmen, daß der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig sonstiger Bediensteter der Gemeinde sein.
(3) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sieben Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt, der der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.
(4) In Kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.
(5) Der Bürgermeister führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters unter Fortdauer seines Diensverhältnisses weiter. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Bürgermeister
   a) der Gemeinde schriftlich mitteilt, daß er die Weiterführung der Geschäfte ablehne,
   b) des Dienstes vorläufig enthoben ist oder wenn gegen ihn Anklage erhoben ist,
   c) sich um eine Wiederwahl beworben hat, aber ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Gemeindewahlausschusses nicht wiedergewählt worden ist; ist im ersten Wahlgang kein Bewerber gewählt worden, so ist das Ergebnis der Neuwahl (§ 48 Abs. 2 Satz 2) entscheidend,
2. der Gemeinderat einen Amtsverweser nach § 54 Abs. 3 bestellt.

(6) Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung.
(7) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vorzeitig abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit gültiger Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens fünfzig vom Hundert der Bürger beträgt. Die Bestimmungen über den Bürgerentscheid gelten entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Gemeindewahlausschuß die Abwahl feststellt, aus seinem Amt; er behält bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter.
(8) Zur Einleitung des Abwahlverfahrens nach Absatz 7 bedarf es eines Bürgerbegehrens. Mit dem Bürgerbegehren muß mindestens ein Drittel der Bürger der Gemeinde schriftlich die Durchführung des Verfahrens verlangen; in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern kann die Hauptsatzung ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als ein Fünftel, festsetzen. § 25 Abs 2 Satz 1 und Abs. 3 findet Anwendung.
(9) Das Abwahlverfahren nach Absatz 7 kann auch durch einen von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des

Gemeinderats zu fassenden Beschluß eingeleitet werden.

§ 52

Stellung des Bürgermeisters im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Der Bürgermeister muß Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muß unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlußfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluß rechtswidrig, muß er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 36 Abs. 3 Satz 4) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren. Über Angelegenheiten, die nach § 53 Abs. 3 Satz 3 geheimzuhalten sind, ist anstelle des Gemeinderats der nach § 46 gebildete Beirat zu informieren.

§53

Leitung der Gemeindeverwaltung

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister ist durch die Hauptsatzung zu regeln. Der Gemeinderat kann die Erledigung von Angelegenheiten, die er nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann (§41 Abs. 2), auch nicht auf den Bürgermeister übertragen.

(3) Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Erlaß von Rechtsverordnungen und Satzungen. Satz 1 gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist. Bei der Erledigung von Weisungsaufgaben, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten sind, sowie in den Fällen des Satzes 2 hat die Gemeinde die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(4) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten.

§54

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) In Gemeinden ohne Beigeordnete (§55) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Ist die Stelle des Bürgermeisters voraussichtlich längere Zeit unbesetzt oder ist der Bürgermeister voraussichtlich längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder einen Amtsverweser bestellen. Der Amtsverweser muß zum Bürgermeister wählbar sein. Der Amtsverweser ist von der Gemeinde zum Beamten zu bestellen, sofern er nicht bereits Beamter der Gemeinde ist.

(3) Ein zum Bürgermeister der Gemeinde gewählter Bewerber kann im Falle der Anfechtung der Wahl vor der rechtskräftigen Entscheidung über deren Gültigkeit vom Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Amtsverweser bestellt werden, wenn die Wahlprüfungsbehörde die Gültigkeit der Wahl festgestellt hat oder die Wahlprüfungsfrist ungenutzt verstrichen ist. Der Amtsverweser ist in Gemeinden mit hauptamtlichem Bürgermeister als Beamter auf Zeit zu bestellen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister. Der Amtsverweser führt die Bezeichnung Bürgermeister; §51 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit als Bürgermeister verkürzt sich um die Amtszeit als Amtsverweser.

§55

Beigeordnete

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können, in Kreisfreien Städten müssen als Stellvertreter des Bürgermeisters ein hauptamtlicher Beigeordneter oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Die Zahl der Beigeordneten wird entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung durch die Hauptsatzung bestimmt. Sie darf höchstens betragen in Gemeinden von

mehr als	10 000
bis zu	20 000 Einwohnern 1,
bis zu	40 000 Einwohnern 2,
bis zu	60 000 Einwohnern 3,
bis zu	100 000 Einwohnern 4,
bis zu	200 000 Einwohnern 5,
bis zu	400 000 Einwohnern 6,
mit mehr als	400 000 Einwohnern 8.

(2) Neben den Beigeordneten können Stellvertreter des Bürgermeisters nach §54 Abs. 1 bestellt werden, die den Bürgermeister

im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind.
(3) Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Die Geschäftskreise der Beigeordneten werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
(4) Der Gemeinderat bestimmt ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten. In Kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten kann der Gemeinderat den Beigeordneten die Amtsbezeichnung Bürgermeister verleihen.
(5) Kommt es in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 oder des Absatzes 4 Satz 1 zu keinem Einvernehmen, so gilt §28 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§56
Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten

(1) Die Beigeordneten sind als hauptamtliche Beamte auf Zeit zu bestellen. Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.
(2) Die Beigeordneten werden vom Gemeinderat je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sieht die Hauptsatzung mehrere Beigeordnete vor, sollen die Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden.
(3) Für den Zeitpunkt der Bestellung gilt §50 Abs. 1 entsprechend. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben.
(4) Beigeordnete können vom Gemeinderat vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl muß von der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats gestellt werden. Der Beschluß über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats. Über die Abwahl ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen.
(5) Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl zum zweitenmal beschlossen wird, aus seinem Amt. Er erhält bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter.

§57
Hinderungsgründe

(1) Für Beigeordnete gelten §49 Abs. 2 und §51 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
(2) Beigeordnete dürfen weder miteinander noch mit dem Bürgermeister in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach §20 Abs. 11 Nr. 1 bis 3 stehen. Entsteht ein solches Verhältnis zwischen Beigeordneten, ist der Beigeordnete mit der kürzeren Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§58
Besondere Dienstpflichten

Für den Bürgermeister und die Beigeordneten gelten §19 Abs. 1 bis 3 und § 20 entsprechend.

§59
Beauftragung, rechtsgeschäftliche Vollmacht

(1) Der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeinde mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beauftragen. Er kann diese Befugnis auf Beigeordnete für deren Geschäftskreis übertragen.
(2) Der Bürgermeister kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§60
Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister handschriftlich zu unterzeichnen.
(2) Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter, den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Bedienstete handschriftlich unterzeichnet werden.
(3) Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle des Absatzes 2 ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigefügt werden.
(4) Die Formvorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der Laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form der Absätze 1 bis 3 ausgestellten Vollmacht.

DRITTER ABSCHNITT
BEDIENSTETEN UND BEAUFTRAGTE DER GEMEINDE

§61
Einstellung, Aus- und Fortbildung

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich geeigneten Bediensteten einzustellen.
(2) Die Gemeinde fördert die Aus- und Fortbildung ihrer Bediensteten.

§62
Fachbediensteter für das Finanzwesen

(1) Die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes und der Jahresrechnung, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden sollen bei einem Bediensteten zusammengefaßt werden (Fachbediensteter für das Finanzwesen).
(2) Der Fachbedienstete für das Finanzwesen muß die dafür erforderliche fachliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. Die erforderliche Eignung besitzt, wer entweder eine abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung oder die Befähigung zum Gemeindefachbeamten besitzt. Diese Voraussetzung erfüllt, wer die Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst erworben hat.

§63
Stellenplan

Die Gemeinde bestimmt im Stellenplan die Stellen ihrer Bediensteten, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind besondere Stellenpläne aufzustellen. Bedienstete in Einrichtungen solcher Sondervermögen sind auch im Stellenplan nach Satz 1 aufzuführen und dort besonders zu kennzeichnen.

§64
Beauftragte

(1) Die Gemeinden können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.

(2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als
20 000 Einwohnern soll diese Aufgabe hauptamtlich erfüllt werden. Näheres regelt die Hauptsatzung.

(3) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Gemeinderats und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VIERTER ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§65
Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Für Ortsteile einer Gemeinde kann durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt werden.

(2) Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefaßt werden.

(3) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet und Ortsvorsteher bestellt.

(4) In den Ortschaften kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden.

§66
Ortschaftsrat

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats werden in der Ortschaft nach den der die Wahl des Gemeinderats geltenden Vorschriften gewählt. Wird die Ortschaftsverfassung während der Wahlperiode des Gemeinderats eingeführt, werden die Ortschaftsräte für die restliche Wahlperiode, im übrigen gleichzeitig mit dem Gemeinderat für dieselbe Wahlperiode gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrats ist der Ortsvorsteher.

(4) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrats teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§67
Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) Soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und vom Gemeinderat für die Ortschaft bereitgestellten Mittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen; deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

   Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten im einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.

(2) Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für die in §41 Abs. 2 genannten Angelegenheiten. §41 Abs. 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§68
Ortsvorsteher

(1) In Ortschaften ohne örtliche Verwaltung wählt der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode aus seiner Mitte.

(2) In Ortschaften ohne örtliche Verwaltung wird der Ortsvorsteher vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat und dem Bürgermeister bestellt. §28 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 vertritt der Ortsvorsteher den Bürgermeister, in Gemeinden mit Beigeordneten auch die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des §52 Abs. 2 und 3 Weisungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Abdruck dieses Gesetzblattes wird in den folgenden Ausgaben fortgesetzt.

Schuhmoden

Dagmar Nestler
Breitscheidstraße 29

Ab sofort werden bei mir Schuh- und Lederwaren zur Reparatur angenommen. Ich freue mich auf Ihren Besuch.

Ein herzliches Dankeschön für die vielen Glückwünsche und Geschenke zur Einschulung unserer Tochter Ulrike.

Christina und Axel Mengdehl

Für die vielen Geschenke und lieben Glückwünsche ein herzliches Dankeschön sagt

Chris Mauersberger und Eltern

Schulanfang August 1993

Auf diesem Wege möchten wir uns für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke zum Schulanfang unserer Tochter

Theresa

recht herzlich bedanken.

Mario und Petra Schraps
Scheibenberg, August 1993

Weil ich mich über die vielen Glückwünsche und Geschenke so sehr gefreut habe, möchte ich mich hiermit, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich bedanken.

Tobias Heidler

Scheibenberg, den 28. August 1993

Ein herzliches Dankeschön für alle Glückwünsche und Geschenke zu meinem Schulanfang, auch im Namen meiner Eltern,

Sebastian Schubert

Scheibenberg, 28. August 1993

Hiermit möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn für die vielen Geschenke und Glückwünsche zum Schulanfang unserer Tochter Carolin recht herzlich bedanken

Mario und Anke Scholz

Reisefreudige Senioren

Eine Seniorengruppe aus Oberscheibe führte am 22.07.1993, wie es die Blumenrabatte im Karlsbader Kurpark ausweist, einen Ausflug über Johanngeorgenstadt ins böhmische Nachbarland durch. Per Bahn ging es über den Erzgebirgskamm in das schöne Egertal.

Foto: Gemeinde Oberscheibe

GEMEINDENACHRICHTEN OBERSCHEIBE

Kurzinformationen

▲ Ortswappen

Unser Ortswappen wurde nach den heraldischen Gestaltungsprinzipien überarbeitet und zwischenzeitlich durch das Sächsische Hauptstaatsarchiv in Dresden vom heraldischen (wappenkundlichen) Standpunkt her bestätigt. Jetzt muß noch über das Landratsamt Annaberg durch das Staatsministerium des Inneren in Dresden die Genehmigung unseres Wappens beantragt werden.

▲ Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Es wird darum gebeten, daß Antragsteller, die zum nachfolgend aufgeführten Personenkreis zählen, sich im Gemeindeamt melden.

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (§ 27 e BVG).
2. a) Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v. H. allein wegen der Sehbehinderung und deren Behindertenausweis einen RF-Vermerk trägt.
2. b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfe nicht möglich ist und deren Behindertenausweis einen RF-Vermerk trägt.
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigsten 80 v. H. in ihrer Erwerbstätigkeit gemindert sind und wegen ihres Leidens ständig nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können und deren Behindertenausweis aus diesem Grunde einen RF-Vermerk trägt.
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (§§ 68/69 BSHG) oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 26 c BVG).
5. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschn. 2 BSHG oder nach § 27 a BVG oder nach § 27 d BVG.
6. Personen mit geringem Einkommen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Befreiungsverordnung.

Als Anlage und zur Berechnung werden benötigt:

1. Rundfunkteilnehmernummer
2. Personalausweis
3. Mietvertrag (Kaltmiete)
4. bei Eigenheimbewohnern:
   - Grundsteuerbescheid
   - Gebäudeversicherung
   - Wassergeldrechnung
   - Müllgebührenbescheid
5. Verdienst- bzw. Lohnbescheinigung
6. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
7. Arbeitslosengeld-/hilfebescheid
8. aktueller Rentenbescheid
9. Bescheid über Hinterbliebenenrente (Witwen-, Waisenrente)
10. Wohngeldbescheid
11. Nachweis über Kindergeld und Unterhaltsleistung

Beschlüsse der Gemeindevertretung

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 1. September 1993 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

▲ Beschluß Nr. 1/9/93

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe bestätigen den Vorschlag des Sächsischen Hauptstaatsarchives vom 11.08.93 zur farblichen Gestaltung unseres Gemeindewappens und beschließen die vorliegende Ausführung des Wappens.

▲ Beschluß Nr. 2/9/93

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe beschließen die Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberscheibe über die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen FFw ab 1. Januar 1994.

▲ Beschluß Nr. 3/9/93

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe stimmen dem Antrag des Herrn Erich Fiedler vom 27.04.93 zu. Die Gemeinde Oberscheibe übernimmt aufgrund des angelegten Gehweges über der Privatwasserleitung des Antragstellers im Falle einer notwendigen Erneuerung die Verlegungskosten.

▲ Beschluß Nr. 4/9/93

Die Gemeindevertreter von Oberscheibe beschließen den Kauf von 2 Stück Klein-Wartehallen aus dem Angebotskatalog der Fa. Hesse, Typ W302. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bestellung auszulösen.

▲ Beschluß Nr. 5/9/93

Die Gemeindevertreter von Oberscheibe bestätigen den vorliegenden Bauantrag der Frau Andrea Prapodtka aus Markersbach und erteilen das gemeindliche Einvernehmen zum Errichten eines Typenblockhauses zum Betreiben eines Imbisses am Kalkwerk.

▲ Beschluß Nr. 6/9/93

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe bestätigen den vorgelegten Nachtragshaushalt und die Nachtragshaushaltssatzung in der Fassung vom August 1993.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben

mit 226.300,00 DM

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

mit 267.900,00 DM

insgesamt 494.200,00 DM

ab.

Fortsetzung von Titelseite

Hier biegen wir links ab und fahren auf einer „Plattenstraße" weiter. Rechterhand befinden sich der kleine und der große Zachenstein. Das ist übrigens ebenso wie unsere Orgelpfeifen ein geologisches Denkmal! Den Abzweig Walthersdorf bzw. zum Berg lassen wir rechts bzw. links liegen, ebenfalls die Schutzhütte, an der wir kurz danach vorbeikommen. Nun auf einer kleinen Anhöhe angekommen (siehe Foto), biegen wir rechts in Richtung Walthersdorf ab, fahren bis zum Ortseingang, um dort links in den Güterweg einzubiegen. Der Güterweg mündet in den Kirchsteig, an welchem, das dürfte für die Öko-Freunde unter uns interessant sein, eine Peenjes-Hecke entsteht. Wir benutzen diesen durchaus zu befahrenden Feldweg bis nach Schlettau. Unterwegs kommen wir noch am Abzweig zur Fuchsleithe (der Steilhang „Fuchsleithe" ist ebenfalls ein geologisches Denkmal) und kurz danach an einer Schutzhütte vorbei. Nun müssen wir mit der nötigen Vorsicht auf der B 101 von der Post bis zum Schloß fahren. (Wer die Orientierung mittlerweile verloren hat, darf gerne im Fremdenverkehrsamt unserer Gebietsgemeinschaft nach dem weiteren Verlauf der Strecke fragen. Frau Wagner und Herr Georgi geben gerne Auskunft.) Der gut erzogene Radfahrer schiebt nun seinen Drahtesel durch den Schloßpark, um darauffolgend links abzubiegen, damit die Fahrt in Richtung Elterlein fortgesetzt werden kann. (Wer will, kann auch von Schlettau aus an der Bahnlinie entlang sowie am Waldlehrpfad mit Brunnen vorbei eine kleine Abkürzung wählen.) Auf der nun folgenden, wenig befahrenen Landstraße kommen wir am Waldrand an einer auch erst vor kurzem errichteten Schutzhütte vorbei, von der man übrigens, wenn es nicht gerade regnet, einen sehr schönen Blick auf den Scheibenberg hat. Wir fahren weiter durch den Wald und streifen förmlich die „Finkenburg". Die Fahrt geht weiter, bis wir den alten Bahndamm der Strecke Elterlein – Scheibenberg erreichen, um an dieser Stelle links abzubiegen. Den alten Bahndamm nutzen wir, bis wir zur noch befahrenen Bahnstrecke Annaberg-Buchholz – Schwarzenberg gelangen. (Vorsicht beim Überqueren!) Wer freiwillig an der Finkenburg vorbeigekommen ist, hat nun hier an der Jägersruh noch eine Möglichkeit, seine Willensstärke zu testen!! Nach dem Überqueren des noch mit Zügen befahrenen Bahndammes (Vorsicht!) gelangen wir auf einem Feldweg, der in einen asphaltierten Weg übergeht, in Richtung Scheibenberg. Hier überqueren wir wiederum mit der nötigen Vorsicht die B 101 und fahren auf einem kombinierten Rad- und Fußweg bis nach Oberscheibe. Dort stoßen wir auf die Landstraße Richtung Crottendorf. Hier halten wir uns links, und mit der Bewältigung des letzten mittelschweren Anstieges haben wir die ca. 20 km lange Runde abgeschlossen. Wer will, kann natürlich auch rechts abbiegen, dort stoßen wir dann nach ca. 150 Metern auf die Brauerei Fiedler!! Diese Route ist auch für Familien und nicht so durchtrainierte Körper sowie für solche, die meinen, ein klein wenig zu viel Gramm an der falschen Stelle zu haben, geeignet. – Die Runde darf natürlich auch gelaufen werden!

In diesem Sinne ein herzliches „Glück auf!"

Ihr Bernd Bortné, stv. Bürgermeister

Fortsetzung von Titelseite

eine gemeinsame Kandidatenliste geben, worauf Oberscheibener und Scheibenberger Kandidaten gemeinsam stehen. Neben der Möglichkeit, keinen „Oberscheibener" im Parlament zu haben, besteht anderseits auch die Möglichkeit, mehrere Abgeordnete aus Oberscheibe im Parlament zu haben (So unbekannt sind wir nun auch nicht!). Letzteres halte ich durchaus für realistisch. Es liegt an uns als Oberscheibener, ob sich unter uns möglichst viele geeignete ehrenamtliche Mitarbeiter als Kandidaten aufstellen lassen, die auch bereit sind, aktiv mitzuarbeiten, oder ob wir resignieren und uns „verwalten" lassen. Das kann nicht unser Ziel und unser Wille sein. Die zukünftige Parlamentsarbeit wird sich nicht auf den Besuch von Sitzungen beschränken, das muß ich mit aller Deutlichkeit sagen. Abgeordnetentätigkeit bedeutet auch, daß mitunter familiäre Angelegenheiten zurückstehen müssen.

Ein weiterer Punkt, dem nicht stattgegeben wird, ist das Einspruchsrecht der Oberscheibener Abgeordneten bei Entscheidungen, die nur den künftigen Ortsteil Oberscheibe betreffen. Wir haben aber eine sinnvolle Umschreibung gefunden, die unseren Vorstellungen sehr nahe kommt. Außer den Gemeinderäten werden für Oberscheibe noch Mitarbeiter für den Ortschaftsrat benötigt, der die weitere Entwicklung unseres Ortes wesentlich mitbestimmen wird. Liebe Oberscheibener, Sie sehen, es werden weiterhin gute und einsatzfreudige ehrenamtliche Mitarbeiter gesucht, die wirklich mitarbeiten und nicht nur mitschimpfen.

Am 13. Oktober wird die nächste Bürgerversammlung sein, wo nochmals der gesamte Vertragsentwurf vorgestellt wird. Beachten Sie bitte die Aushänge an den Bekanntmachungstafeln. Unsere künftige Gemeindearbeit wird sich künftig weniger mit schriftlichen Verwaltungsarbeiten beschäftigen, sondern wir werden unsere dafür notwendige Freizeit für praktische Dinge, die uns weitaus mehr liegen, nutzen können.

Es liegt an uns Oberscheibenern, ob unsere Gemeinde weiterhin lebt und sich weiterentwickelt oder ob wir uns „einschläfern" lassen. Ich bin für die erste Variante!

Ich wünsche Ihnen allen einen segensreichen Monat Oktober bei bester Gesundheit und einen besinnlichen und zum Nachdenken anregenden „Tag der Einheit".

Mit den besten Wünschen

Ihr Wolfgang Kreißig
Bürgermeister der Gemeinde Oberscheibe

Chronicon Scheibenbergense
Christian Lehmann

Die Chronik über Scheibenberg von Christian Lehmann, bearbeitet von Lutz Mahnke, kann für 17,50 DM im Rathaus (Stadtverwaltung), im Pfarramt, im Fremdenverkehrsamt des Zweckverbandes (Sitz Rathaus Schlettau) und bei Tabakwaren- und Lotterieannahme Bortné erworben werden.

Impressum:
Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)
– Nachdruck, auch Auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker –
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fahle, Tel. und Fax (03 73 49) 4 37
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH